

## PROTOKOLL

# über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Donnerstag, 20. Oktober 2022 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth  
bei Göttweig

295/2022-3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Bezug

Bearbeiter  
Jamöck

(02732) 84622  
Durchwahl  
11

Datum  
20.10.2022

Betreff

**Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2022 - öffentlicher Teil**

Beginn: 19:32 Uhr

Ende: 21:06 Uhr

### Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Georg Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Josef Schiefer	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schriftführer:** Josef Jamöck

**Zuhörer:** 1

Vor Beginn der Sitzung gibt Bgm. Gudrun Berger bekannt, dass der Verhandlungspunkt „Gemeindestraße Bahnhofstraße – Ansuchen um Abänderung – Beschluss“ von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung abgesetzt wird, da der entsprechende Antrag zurückgezogen wurde.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juli 2022
2. ABA BA 19 – Hochwasserschäden – Annahme der Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds
3. Infrastruktur – Kleinmaßnahmen 2022 - Auftragsvergabe
4. Grenzvermessung Kellergraben GstNr. 876/1 EZ 1078 – Übernahme ins öffentliche Gut und Antrag gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
5. Abtretung Kellergraben – Beschluss Straßengrundabtretungsurkunde und Übernahme ins öffentliche Gut
6. Benützungsvertrag Turnsaal Volksschule - Abänderung

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

7. Volksschule Ferienbetreuung 2022/2023 – Änderung Tarif
8. Heizkostenzuschuss - Änderung
9. Erneuerbare Energiegemeinschaft Furth bei Göttweig - Grundsatzbeschluss
10. Personalangelegenheiten – Kinderweihnachtsgeld 2022
11. Bericht Bürgermeisterin
12. Anfragen und Berichte
13. Ehrungen (nicht öffentlich)
14. Baulandmobilisierungsvertrag GstNr. 359/3 & 364/2 KG Steinaweg - Rechtsmittel (nicht öffentlich)
15. Baulandmobilisierungsvertrag GstNr. 367/4 KG Steinaweg - Änderung (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juli 2022

**Sachverhalt:** Gegen das Protokoll vom 20.06.2022 wurde eine schriftliche Einwendung eingebracht und folgender Antrag auf Abänderung gestellt:

**Hauptantrag:** Bürgermeisterin Gudrun Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftragswert bei Tagesordnungspunkt 14 im Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 20.07.2022 von € 2.749,63 inkl. Ust auf € 2.613,78 inkl. zu berichtigen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

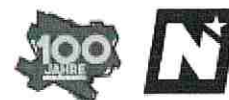
Die Änderung wird im Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2022 vermerkt.

2. ABA BA 19 – Hochwasserschäden – Annahme der Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds

**Sachverhalt:** Für den Bauabschnitt 19 der ABA Furth – Beseitigung Hochwasserschäden – wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung der Förderung übermittelt, welche vom Gemeinderat angenommen werden muss.

**NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Marktgemeinde Furth bei Göttweig  
Obere Landstraße 65  
3511 Furth bei Göttweig

WA4-WWF-10130019/2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: [post.noewwf@noel.gv.at](mailto:post.noewwf@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> – [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	7. Juli 2022

Betrifft:

Abwasserentsorgungsanlage Furth bei Göttweig, Hochwasser 07/2021, Bauabschnitt 19;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Behebung von Hochwasserschäden

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Furth bei Göttweig, Hochwasser 07/2021, Bauabschnitt 19 unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von ..... EUR 100.000,00 auf Grund der dem Antrag zu Grunde gelegten Beilagen

**NICHT RÜCKZAHLBARE FÖRDERUNGSMITTEL  
AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**

vorläufig im Ausmaß von 10 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von ..... EUR 10.000,00 zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt werden.

Für diesen Bauabschnitt kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

**NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Schleritzko

Landesrat

Mag<sup>a</sup>. Mikl-Leitner

Landeshauptfrau

Der Geschäftsführerstv.

Dr. Pernkopf

LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte Förderung ist Grundlage der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2022	EUR	10.000,00	2023	EUR	0,00
2024	EUR	0,00	2025	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
  - d) Die angewiesenen Beträge gelten bis zur endgültigen Festlegung der Förderungshöhe und des Förderungsausmaßes als Vorauszahlung.
2. Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der Kosten der Maßnahme überschreitet.
  3. Durchführungszeitraum:  
Baubeginn: 18. Juli 2021  
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2021

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2021 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

#### • Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompentenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		



- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF](#) bei den Downloads zur Verfügung.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinbarung über die Annahme der Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 19 der Abwasserbeseitigungsanlage anzunehmen:

---

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

## NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

### ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2022, WWF-10130019/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Furth bei Göttweig, Hochwasser 07/2021, Bauabschnitt 19.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied

---

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 3. Infrastruktur – Kleinmaßnahmen 2022 - Auftragsvergabe

*GR Franz Schatzl nimmt ab 19:43 Uhr an der Sitzung teil.*

**Sachverhalt:** Für die Durchführung von Infrastrukturkleinmaßnahmen wurde vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH im Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig eine Ausschreibung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Die Angebotsfrist endete am 04.10.2022. Bis zum Ende der Abgabefrist haben von den 11 eingeladenen Unternehmen nur zwei Angebote abgegeben:

Fa. Swietelsky, Zwettl: € 244.153,68 netto bzw. € 292.984,42 brutto

Fa. Pittel+Brausewetter: € 272.535,85 netto bzw. € 327.043,02 brutto

Nach den Aufklärungsgesprächen am 11.10.2022 am Gemeindeamt Furth bei Göttweig wurden die Angebote von beiden Firmen nochmals überarbeitet. Nach Prüfung durch Herrn Ing. BMStr. Hirsch von der Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH wurden folgende neue Auftragssummen für die Obergruppen 1 und 3 ermittelt:

FIRMA	Vergabegruppe	SUMME netto	SUMME brutto
Swietelsky, Zwettl	OG1 (Kleinmaßnahmen)	€ 152.098,25	€ 182.517,90
	OG3 (Austraße)	€ 60.968,03	€ 73.161,64
	GESAMT	€ 213.066,28	€ 255.679,54
Pittel+Brausewetter	OG1 (Kleinmaßnahmen)	€ 154.781,80	€ 185.738,16
	OG3 (Austraße))	€ 58.838,64	€ 70.606,37
	GESAMT	€ 213.620,44	€ 256.344,53

Die Obergruppe 2 beinhaltet lediglich Regiepreise für Eventualpositionen, ist nicht vergaberelevant und wird daher nicht ausgewiesen.

Bei der OG1 zeigt sich nach wie vor eine starke Abweichung von dem zuvor geschätzten Auftragswert. Diese Positionen sind wesentlich teurer angeboten als aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten war. Dementsprechend ist eine Vergabe im gewählten Ausschreibungsverfahren nicht möglich. Nach Rücksprache mit BMStr. Hirsch wurde empfohlen, für die dringenden Aufträge heuer noch Regieangebote einzuholen, da erwartet wird, dass diese günstiger sind. Die Ausführung der übrigen Kleinmaßnahmen der OG 1 sollen dann im kommenden Jahr vergeben werden.

Die Kosten der OG3 erscheinen nach Prüfung durch die Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH angemessen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat die Ausschreibung der Obergruppe 1 „Kleinbaustellen“ zu widerrufen und nicht zu vergeben und die Obergruppe 3 „Austraße“ an den Billigstbieter die Firma Pittel+Brausewetter zum Preis von € 70.606,37 inkl. Ust zu vergeben, sofern von diesem auch bei Ausführung 2023 die Preise gehalten werden. Die Bedeckung ist beim Vorhaben Straßenbau gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

4. Grenzvermessung Kellergraben GstNr. 876/1 EZ 1078 – Übernahme ins öffentliche Gut und Antrag gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

**Sachverhalt:** Das Ergebnis der Vermessung im Kellergraben durch die Vermessung Schubert ZT GmbH liegt nun vor. Seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist nunmehr der Antrag auf Durchführung des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ:52024-F vom 14.04.2022 signiert am 30.08.2022 07:57:23 Uhr gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu stellen. Gleichzeitig müssen die aufgrund der Grenzberichtigung hinzukommenden bzw. wegfallenden Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig übernommen bzw. aufgelassen werden. Die Straßenanlage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig besteht in der Natur bereits.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Antrag auf Durchführung des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ:52024-F vom 14.04.2022 signiert am 30.08.2022 07:57:23 Uhr gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz an das Vermessungsamt Krems zu stellen und der Verbücherung zuzustimmen. Gleichzeitig werden die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ:52024-F vom 14.04.2022 signiert am 30.08.2022 07:57:23 Uhr ausgewiesenen hinzukommenden Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig übernommen und die wegfallenden Teilflächen aus dem öffentlichen Gut entlassen.

Marktgemeinde Furth bei Göttweig  
Obere Landstraße 65  
3511 Furth bei Göttweig

Furth, am \_\_\_\_\_

An das  
Vermessungsamt Krems  
Rechte Kremszeile 60  
3500 Krems an der Donau

**Ansuchen um Verbücherung nach § 15 LiegTeilG**

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ersucht um Durchführung des beiliegenden Teilungsplanes

„Vermessung Schubert ZT GmbH  
vom 14.04.2022 mit der GZ 52024-F“

in der **KG Furth (12 154)** nach den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG.

Die **Anlage** ist bereits fertig gestellt.

Sämtliche **Dienstbarkeiten und Realrechte** sind **nicht mitzuübertragen**.

Die **beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten** erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Hieramts sind **Hindernisgründe** für eine solche Durchführung nicht bekannt.

Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die **Vollständigkeit und Richtigkeit** obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG)

**Der Bürgermeister:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Abtretung Kellergraben – Beschluss Straßengrundabtretungsurkunde und Übernahme ins öffentliche Gut

**Sachverhalt:** Aufgrund des gültigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig war für das Grundstück 853/2 KG Furth eine Abtretung an das öffentliche Gut mittels Bescheid vorzuschreiben. Vom Grundeigentümer wurde der öffentliche Notar Dr. Gerhard Muckenhuber mit der Durchführung beauftragt. Vom Notariat wurde sohin eine Straßengrundabtretungsurkunde VT2022/206L-01 zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat übermittelt.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

---

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Straßengrundabtretungsurkunde VT2022/206L-01 zu genehmigen:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			





Dr. Gerhard MUCKENHUBER MBL  
öffentlicher Notar  
3500 Krems, Ringstraße 20  
Tel. 02732/875 95

Gründerwerbsteuer und  
gerichtliche Eintragungsgebühr  
selbstberechnet am  
zu Erfnr.: 10-237.444/2022

VT2022/206L-01

S t r a ß e n g r u n d a b t r e t u n g s u r k u n d e

welcher am heutigen Tage zwischen: -----

1. Herrn Dieter **SCHOPPER**, geboren am 05.12.1975, 3511 Furth  
bei Göttweig, Obere Landstraße 60, -----

einerseits, und -----

2. der **Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut)**,  
3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65 -----

andererseits, -----

vereinbart und abgeschlossen worden ist wie folgt: -----

Präambel:

Der gegenständlichen Straßengrundabtretungsurkunde liegt der  
Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, staatlich befug-  
ter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, in  
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2, vom 22.12.2021 zu Ge-  
schäftszahl 52464, zugrunde. -----

Der Bescheid des Vermessungsamtes Krems an der Donau zu Ge-  
schäftsfallnummer 1146/2022/12 liegt bereits vor. -----

Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass der für die  
grundbücherliche Durchführung erforderliche Bescheid der  
Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Baubehörde erster Instanz  
gemäß § 10 Abs. 5 der NÖ Bauordnung, mit welchem die Änderung

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

der Grundstücksgrenzen bewilligt wird, bis zum heutigen Tage dem Urkundsverfasser noch nicht vorliegt. -----

In Anerkennung dieser Sach- und Rechtslage wird die nachstehende Straßengrundabtretungsurkunde geschlossen wie folgt: ----

**Erstens:**

Gemäß § 12 Abs. 1 nÖ. Bauordnung 2014 und in Befolgung des vorzitierten Bescheides übergibt Herr Dieter SCHOPPER an die **Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut)** und diese übernimmt von dem Erstgenannten in ihr alleiniges Eigentum das Trennstück 2, sohin das gesamte Grundstück 853/2, laut vorge-nanntem Teilungsplan im Ausmaß von ..... 47 m²  
**der Einlagezahl 82 Grundbuch 12154 Furth**

völlig unentgeltlich. -----  
Das Grundstück wird samt dem faktischen und rechtlichen Zu-behör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustan-des, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Veräußerer den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, abgetreten beziehungsweise über-nommen. -----

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ertei-len die gefertigten Vertragsparteien folgende Aufsandungs-erklärung und erklären die ausdrückliche Einwilligung, dass ob der nachbezeichneten Grundbucheinlage mit dem beschriebenen Gutsbestand folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können: -----

KATASTRALGEMEINDE 12154 Furth		EINLAGEZAHL 82
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau		
GST-NR G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
853/2 Baufl.(20)	A1	(47) Löschung in Vorbereitung
und anderes Grundstück		
Legende:		
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)	A2	
	B	
§ ANTEIL: 1/1		
Dieter Schopper		3511
GEB: 1975-12-05 ADR: Obere Landstraße 60, Furth b. Göttweig		
a 5016/2017 Kaufvertrag 2017-06-27 Eigentumsrecht		

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

- 3 -

```

***** C *****
KATASTRALGEMEINDE 12154 Furth EINLAGEZAHL 1078
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
878 GST-Fläche (3533) Änderung in Vorbereitung
Sonst(10) 2120
Sonst(30) 1413
und andere Grundstücke
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
***** A2 *****
***** B *****
I ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut)
ADR: 3511
a 321/1971 Eigentumsrecht
b 8503/2011 Adressenänderung
c 7094/2019 Namensänderung
***** C *****

```

Im Grundbuch 12154 Furth

werden folgende Eintragungen bewilligt:

Ob Einlagezahl 82:

Die Abschreibung des Trennstückes 2 (Grundstück 853/2) zur Einbeziehung in das Grundstück 878 der Einlagezahl 1078

Ob Einlagezahl 1078:

Die Zuschreibung des Trennstückes 2 (Grundstück 853/2) der Einlagezahl 82 zur Einbeziehung in das Grundstück 878

Zweitens:

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut) nimmt diese Straßengrundabtretung ausdrücklich an und widmet das vertragsgegenständliche Grundstück dem Gemeindegebrauch. ----

Drittens:

In den physischen Besitz und Genuss tritt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut) mit heutigem Tage. Sie vertritt von heute an Gefahr und Zufall, sowie sämtliche zur Vorschreibung gelangende Besitz- und Realsteuern, Gebühren und Abgaben, samt allen Zuschlägen. -----

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

- 4 -

**Viertens:**

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bekannt und wird in der Aufsandungserklärung zitiert. -----

Die Erwerberin hat den Vertragsgegenstand samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund eigener Wahrnehmung informiert. -----

Der Veräußerer haftet nicht für Flächenausmaß, Kulturbeschaffenheit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenannten Vertragsgegenstandes und sichert keine besonderen Eigenschaften desselben zu. -----

Er leistet jedoch Gewähr dafür, dass dritten Personen keine außerbücherlichen Rechte, insbesondere keine Bestand- oder Servitutsrechte zustehen. -----

Weiters haftet er für bücherliche Satz- und Lastenfreiheit des Vertragsgegenstandes. -----

**Fünftens:**

Die Kosten des baurkundenden Notars für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch samt Vor- und Nebenarbeiten, sowie die zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuer, Gebühren und Abgaben trägt Herr Dieter SCHOPPER, welcher den Auftrag zur Errichtung des Vertrages erteilt hat. Dies unbeschadet der hierfür bestehenden gesetzlichen Haftung aller Vertragsparteien. -----

**Schstens:**

Der Veräußerer erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben. -----

**Siebentens:**

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für den Veräußerer bestimmt ist. Die Marktgemeinde Furth bei

- 5 -

Göttweig (Öffentliches Gut) erhält einfache oder beglaubigte Abschriften. -----

Krems an der Donau, am 01.09.2022

*Dieter D 05.12.75*

Dieter **SCHOPPER**, geb. am 05.12.1975

Furth bei Göttweig, am .....

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**  
(Öffentliches Gut)

.....  
Bürgermeister

.....  
geschf. Gemeinderat

genehmigt in der Sitzung vom .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

---

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Benützungsvertrag Turnsaal Volksschule - Abänderung

**Sachverhalt:** Im Benützungsvertrag für die Volksschule ist vorgesehen, dass eine Nutzung während der Schulferien und schulfreien Zeit nicht gestattet ist. In diesem Punkt soll eine Abänderung vorgenommen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden abgeänderten Benützungsvertrag für die Volksschule zu beschließen, welcher die bisherige Regelung ersetzt:

## Benützungsvertrag Volksschule

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig  
Obere Landstraße 65  
3511 Furth bei Göttweig  
vertreten durch Bgm. Gudrun Berger  
im Folgenden kurz Eigentümerin genannt  
und

Name:.....

Adresse:.....

Tel.Nr.:.....

im Folgenden kurz Nutzungsberechtigter genannt  
als Vertragspartner andererseits

### 1) Nutzungsgegenstand

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist Eigentümerin der Liegenschaft, der darauf befindlichen baulichen Anlagen und des Volksschulgebäudes mit der Adresse Kirchengasse 51, 3511 Furth bei Göttweig.

Die Eigentümerin gibt folgende Räumlichkeiten .....  
in der Volksschule Furth bei Göttweig in den Bestand des Nutzers zu folgendem Zweck

.....

### 2) Zeit & Dauer des Benutzungsrechtes

Die Benutzung der unter Punkt 1 bezeichneten Räumlichkeiten, zu dem vereinbarten Zweck, erfolgt

im Kalenderzeitraum von .....bis.....

jeden ..... in der Zeit von .....Uhr bis .....Uhr.

Somit ergeben sich für den Zeitraum der Vereinbarung insgesamt ..... Benutzungseinheiten.

Die Termine der Benutzungseinheiten sind mit der Schulleitung abzustimmen und durch Unterfertigung zu bestätigen.

Während der Schulferien sowie an allen schulfreien Tagen dürfen die Räumlichkeiten nicht benutzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung im öffentlichen Interesse **sowie jene Ferienzeiten, an denen Ferienbetreuung in der Schule stattfindet.**

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

### 3) Beiträge

Für die Benützung von Schulräumlichkeiten ist für jede Benutzungseinheit ein Beitrag vom Nutzungsberechtigten an die Eigentümerin zu entrichten. Für zusammenhängende Benutzungseinheiten sind abhängig von der Dauer, folgende Beiträge je Einheit zu entrichten:

- Für eine zusammenhängende Benutzungseinheit bis 1 Stunde € 13,--
- Für eine zusammenhängende Benutzungseinheit von 1-2 Stunden € 17,--
- Für eine zusammenhängende Benutzungseinheit von 2-3 Stunden € 23,--
- Für jede weitere Stunde erhöht sich der Beitrag um jeweils € 6,--

Die einzelnen zusammenhängenden Benutzungseinheiten sind für die Beitragsberechnung auf volle Stunden aufzurunden.

Die Beiträge für jede abgehaltene Benutzungseinheit sind als Jahresbeitrag, bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Unterrichtsjahres, bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Einzahlung zu bringen.

*Zutreffendes ist von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig anzukreuzen:*

- Für die Benutzung ist ein Jahresbeitrag von € ..... zu entrichten.
- Die Nutzung liegt im öffentlichen Interesse bzw. kommt der Volksschule Furth bei Göttweig zu Gute und ist daher von der Beitragsleistung befreit.
- Der Zweck der Benutzung unterstützt die Erreichung der Unterrichtsziele der Volksschule Furth bei Göttweig und ist daher die Nutzung von der Beitragsleistung befreit.

### 4) Zugang

Sofern vom Nutzungsberechtigten ein Schlüssel für die Gewährleistung des Zuganges benötigt (z.B. Zugang außerhalb der Betriebszeiten) wird, ist eine natürliche Person namhaft zu machen, welcher der Schlüssel für den Zugang, gegen eine Kautions von € 30,--, ausgefolgt wird.

Sollte der Schlüssel in Verlust geraten, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Schließanlage im erforderlichen Ausmaß ausgetauscht.

### 5) Nutzungsbedingungen

Für die Benutzung von Räumlichkeiten im Volksschulgebäude sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Zu- und Abfahrt zum Schulgebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Von der Eigentümerin wird keine Haftung übernommen.
2. Die Nutzung anderer Räume und Anlagen als die in dieser Vereinbarung angeführten Räumlichkeiten ist strengstens untersagt. Dies gilt insbesondere für den Schulhof und der darauf befindlichen Spielgeräte. Sofern eine Mitbenutzung des Schulhofes gewünscht ist, muss diese in dieser Vereinbarung ausdrücklich angeführt und eine

- Aufsichtsperson namhaft gemacht werden. Gleichzeitig damit hat der Nutzer für etwaige Unfälle oder Schäden aus der Benutzung der Spielgeräte zu haften.
3. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig stellt die Räumlichkeiten im Umfang dieser Vereinbarung zur Verfügung, es wird jedoch keine Haftung für einen bestimmten Zustand oder Beschaffenheit übernommen. Die Benutzung erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.
  4. Das Schulgebäude, insbesondere der Turnsaal, darf nur mit geeigneten Schuhen betreten werden.
  5. Die Einrichtung sowie die Geräte sind sorgsam zu behandeln. Für Schäden am Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die während der Benutzung entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Diese sind unverzüglich und unaufgefordert der Schulleitung zu melden. Ebenso haftet der Nutzungsberechtigte der Eigentümerin für Schäden am Eigentum Dritter.
  6. Verschmutzungen, die über das übliche Maß einer ordnungs- und sachgemäßen Nutzung hinausgehen, sind vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Reinigung wird vom Schulwart überprüft. Im Fall einer unzureichenden Reinigung durch den Nutzer, sind die Reinigungskosten der Eigentümerin vom Nutzer zu ersetzen.
  7. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugang zum Schulgebäude erhalten. Insbesondere nach der Beendigung der Nutzung hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass die Raumbeleuchtung und Wasserleitungen abgedreht, die Fenster verschlossen und die Zugangstüren versperrt sind.
  8. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, dass die Räumlichkeiten zu schulischen Zwecken oder im öffentlichen Interesse benötigt werden, ist die Eigentümerin bzw. Schulleitung berechtigt, die Nutzung zu einzelnen Terminen, ohne Ersatz, zu untersagen. Für diese Einheit ist kein Beitrag vom Nutzer an die Eigentümerin zu leisten.
  9. Sofern es erforderlich ist, können vom Eigentümer zusätzliche Nutzungsbedingungen zusätzlich schriftlich festgelegt werden. In diesem Fall ist diese Vereinbarung nur unter gleichzeitiger Bestätigung über die Einhaltung der zusätzlichen Bedingungen gültig.

**6) Vertragsende**

Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, jedenfalls jedoch mit Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres gemäß Schulzeitgesetz 1985.

Bei Verstößen gegen diesen Benutzungsvertrag kann die Eigentümerin jederzeit das Recht zur Benutzung entziehen, wobei jedoch die Verpflichtung für den Nutzer zur Entrichtung der Beiträge für bereits stattgefundene Benutzungseinheiten aufrecht bleibt.

Auf den Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch und kann daher ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**7) Datenschutz**

Die angegebenen persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Raummiete „Turnsaal Volksschule“ verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Datenschutzerklärung: [www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Furth, am .....

.....  
Nutzer

.....  
Schulleitung

.....  
Bürgermeisterin

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



Es wurde ein Schlüssel mit der Bezeichnung ..... gegen Kautions an den Nutzer übergeben.

---

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Volksschule Ferienbetreuung 2022/2023 – Änderung Tarif

**Sachverhalt:** Die Erhebung für die Ferienbetreuung 2022/2023 muss wieder durchgeführt werden bzw. wurde für die Herbstferien bereits durchgeführt. Aufgrund der Personalkostensteigerung kann mit den bisherigen Tarifen nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tagesstarif je Kind für die Ferienbetreuung 2022/2023 mit € 18,-- bis 16:45 Uhr und mit € 21,-- bis 18:00 Uhr für die Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Semesterferien im Schuljahr 2022/2023 festzulegen. Für die Sommerferien sollen wieder Wochentarife je Kind mit einem Betrag von € 69,-- festgelegt werden. Die Ferienbetreuung soll entsprechend dem Ergebnis der Bedarfserhebung angeboten werden, sobald eine Kostendeckung von 90% durch Elternbeiträge und Förderung erreicht wird. Jedenfalls in jenen Wochen, in denen zumindest 10 Kinder angemeldet sind.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**Zusatzantrag zum Hauptantrag:** Die Bürgermeisterin stellt den Zusatzantrag an den Gemeinderat, für die Sommerferien 2023 wie bisher auch einen Geschwisterarif in Höhe von € 53,-- je Woche und Geschwisterkind festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

8. Heizkostenzuschuss - Änderung

**Sachverhalt:** Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2014 wurde der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in Höhe von € 70,-- festgelegt. Alle GemeindebürgerInnen, die einen Heizkostenzuschuss aufgrund der Richtlinie des Bundeslandes Niederösterreich erhalten, sind anspruchsberechtigt.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/2023 mit € 140,-- festzusetzen. Danach soll wieder ein Heizkostenzuschuss von € 70,-- ausbezahlt werden, sofern vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine andere Regelung für nachfolgende Heizperioden beschlossen wird. Die Auszahlung soll wie bisher an jene Personen erfolgen, die auch einen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss des Bundeslandes Niederösterreich haben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Erneuerbare Energiegemeinschaft Furth bei Göttweig - Grundsatzbeschluss

**Sachverhalt:** Um den Strom aus den drei gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen besser nutzen zu können sowie auch mehr Nutzen aus zukünftigen Photovoltaikanlagen ziehen zu können, soll über die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Furth bei Göttweig, bestehend aus der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der Mittelschulgemeinde Furth, beraten werden. Im Falle der grundsätzlichen Zustimmung zu diesem Vorhaben sollen die weiteren Schritte zur Gründung bis Ende 2022 erfolgen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Furth bei Göttweig grundsätzlich zuzustimmen und die konkrete Vorbereitung der Gründung zu bewilligen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Personalangelegenheiten – Kinderweihnachtsgeld 2022

**Sachverhalt:** Wie in den letzten Jahren soll auch im Jahr 2022 den anspruchsberechtigten Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig entsprechend der Regelung für die NÖ Landesbediensteten durch das Bundesland Niederösterreich eine außerordentliche Zuwendung als Kinderweihnachtsgeld gewährt werden.

Laut aktueller Information des Landes Niederösterreich vom 19.10.2022 werden vom Land NÖ für alle NÖ DienstnehmerInnen, die im Dezember Anspruch auf Kinderzuschuss haben, Zuwendungen in folgendem Ausmaß gewährt:

Für das erste Kind	€ 195,-- (bisher € 177,--)
Für das zweite Kind	€ 231,-- (bisher € 210,--)
Für das dritte und jedes weitere Kind	€ 260,-- (bisher 236,--)

Für DienstnehmerInnen mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50% der Vollbeschäftigung wird die Zuwendung im, dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden, Anteil gewährt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, allen Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die bei sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Bundeslandes Niederösterreich, anspruchsberechtigt wären, eine außerordentliche Zuwendung als Kinderweihnachtsgeld im selben Ausmaß wie das Bundesland NÖ zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 11. Bericht Bürgermeisterin

### **Sachverhalt:**

- Ehrungstermin am 28.10.2022 ein Platz für einen TeilnehmerIn wäre noch frei
- Gemeindegewandertag 26.10.2022
- Aufforderung zahlreiche Teilnahme an den Feierlichkeiten zu Allerheiligen am 01.11.2022
- Weinkulturabend am 18.11.2022
- Volksbühne Furth im Wald tritt am 22.10.2022 in Furth auf
- Neuer Konzertmeister beim Salonorchester
- Neuer Obmann Martin Krieger des ÖKB Furth
- Neujahresessen 2023 des Gemeinderates soll wieder stattfinden. Termin wird noch festgelegt
- Impfbus am 15.10.2022 mit fast 100 Impfwilligen. Herzlichen Dank an GR Köck für die Abwicklung
- Energiesparmaßnahmen in den Gemeindeeinrichtungen wurden schon erhoben und werden umgesetzt
- Christbäume werden mit Solar LED Leuchten beleuchtet. Christbaum am Kirchenplatz wird nicht beleuchtet
- Dorfzentrumsentwicklungsprojekt läuft gerade, der Architekturwettbewerb läuft in der finale Phase. Siegerprojekt soll im Dezember ermittelt werden.
- Planungs- und Erhebungsmaßnahmen für 30iger Zone und LKW Durchfahrtsverbot wurde im Gemeindevorstand vergeben
- Vortrag „Bauen in der Wachau“ hat am Stadtamt in Mautern stattgefunden. Vbgm. Farasin hat daran teilgenommen.
- Gemeindezeitung soll Ende November fertig werden. Da es bei den letzten beiden Ausgaben große Probleme bei der Zustellung durch die Post gegeben hat, wurde überlegt ob die Gemeindezeitung zukünftig durch GemeinderätInnen ausgetragen werden soll – Abfrage der Bereitschaft

## 12. Anfragen und Berichte

### **Sachverhalt:**

- GR Schatzl hat für kommenden Montag einen Termin mit der Herstellerfirma der Straßenbeleuchtung, bei welchem die Möglichkeiten zum Dimmen erhoben werden sollen.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

- GR Scheibenpflug fragt nach dem aktuellen Stand hinsichtlich der Planung bei der Doblerbrücke
  - Vbgm. Farasin erläutert, dass es Planungen vom Büro Zehetgruber gibt. Inwiefern diese wasserrechtlich bewilligungsfähig sind, ist in Abklärung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde
- GR Geitzenauer fragt an, was es mit dem Therapiewald in Göttweig auf sich hat, da dieser angeblich gemeinsam mit den Gemeinden Furth und Paudorf errichtet wird
  - Bgm. Berger berichtet, dass bisher lediglich die Information von Göttweig an die Gemeinde ergangen ist, dass der Therapiewald genehmigt ist und Konzepte erarbeitet werden. Weiteres ist nicht bekannt.
- GGR Mayer fragt an, wie der aktuelle Stand zum NÖ GIG Glasfaserprojekt ist
  - Bgm. Berger berichtet, dass es Aufklärungsgespräche mit der NÖ GIG gegeben hat, sodass diese das Projekt jetzt ausschreibt, um intern zu einer Entscheidung zu kommen, ob das Projekt umgesetzt werden kann.
- Vbgm. Farasin berichtet über das Treffen der Partnergemeinden in Furth im Wald
- Vbgm. Farasin berichtet über ein neues Projekt „Donauradweg 3.0“, dabei geht es um Verbesserungen am Donauradweg und Hinterlandanbindungen.

### 13. Ehrungen (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Über die Verleihung von Ehrenzeichen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig soll beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Ehrungen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 14. Baulandmobilisierungsvertrag GstNr. 359/3 & 364/2 KG Steinaweg - Rechtsmittel (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Aufgrund des bisherigen Verhandlungsverlaufes bezüglich des Baulandmobilisierungsvertrages soll über das weitere Vorgehen beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, weitere Schritte einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. Baulandmobilisierungsvertrag GstNr. 367/4 KG Steinaweg - Änderung (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Aufgrund einer Problems bei der Verbücherung des bereits beschlossenen Vertrages muss über eine Vertragsänderung beraten werden.

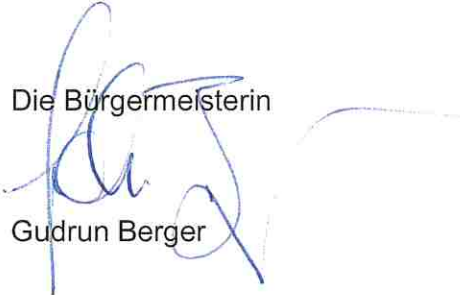
**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgenden Vertragsänderung zu genehmigen:

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger



Der Schriftführer

Josef Jamöck



Genehmigt in der Sitzung am 15.12.2022

